

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung und Umsetzung
des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom
2. Dezember 2004 über die Immunität der Staaten und ih-
res Vermögens von der Gerichtsbarkeit
(Entwurf)**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2007²,*

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2004 über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, bei der Ratifikation die folgenden auslegenden Erklärungen abzugeben:

Zu Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv:

«Die Schweiz legt Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv dahingehend aus, dass er auch die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und die Konsularangestellten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen umfasst.»

Zu Artikel 22 Absatz 3:

«Wenn der betreffende Staat ein Schweizer Kanton ist, dann ist unter Amtssprache die Amtssprache oder eine Amtssprache des Kantons zu verstehen, in dem das Schriftstück zugestellt wird.»

SR

¹ SR 101

² BBl

Art. 2

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht³ wird wie folgt geändert:

Art. 100 Abs. 8 (neu)

Die Beschwerdefrist beträgt vier Monate bei Versäumnisentscheidungen, die in Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004 über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit gegen einen ausländischen Staat ergehen.

Art. 3

¹ Dieser Bundesbeschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

Ständerat, ... 2007

Der Präsident:

Der Sekretär:

Nationalrat, ... 2007

Der Präsident:

Der Protokollführer:

SR...

³ BBl 2005 4045